

O e s t e r r e i c h i s c h e

Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.



XXXI. Jahrgang.

Biblioteka Jagiellońska



1002035993

Wien 1898.

Druck von Gottlieb Gistel & Comp. in Wien.



3566
III r

Inhalts-Verzeichniß

zum

einunddreißigsten Jahrgang (1898) der „Oesterr. Zeitschrift für Verwaltung“.

I. Abhandlungen.

Die Thätigkeit der k. k. Bergbehörden auf dem Gebiete der Bergpolizei und der Ueberwachung der Arbeiterverhältnisse im Jahre 1895. Von Dr. Moriz Caspaar. Nr. 1, S. 1.

Die Gewerbenovelle vom 23. Februar 1897. Von Dr. Richard Hasenöhr. Nr. 2, S. 7 bis Nr. 3 incl.

Die Stellung des Staates im Administrativ-Processe. Von J. v. Spaun. Nr. 4, S. 15.

Zuweisung der im Grunde der Strafbestimmungen der Gewerbe-Ordnung verhängten Geldstrafen. Von Dr. Franz Müller. Nr. 5, S. 23; Nr. 6, S. 27.

Strafgerichtsbarkeit in den Uebertretungen der Meldevorschriften. Von Dr. Karl Klecka. Nr. 7, S. 31 bis Nr. 8 incl.

Die Recursbelehrung im Sinne des Gesetzes vom 12. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 101. Von Edmund Zefely. Nr. 9, S. 41.

Die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit. Nr. 10, S. 45.

Die neuen Stempelmarken. Ein Beitrag zur österreichischen Stempelpfunde. Von Dr. Stefan Kochynski. Nr. 11, S. 49 bis Nr. 14 incl., dann Nr. 17, S. 77 bis Nr. 22.

Die Enteignung von öffentlichem Gute. Von Edmund Zefely. Nr. 15 u. Nr. 16.

Die Vertretungsberechtigung der Finanzprocuratoren im administrativen Streitverfahren. Eine Replik. Von Dr. Emanuel Adler. Nr. 23, S. 107.

Das Vertretungsbesugniß der Finanzprocuratur im administrativen Streitverfahren. Eine Duplik von J. v. Spaun. Nr. 24, S. 111.

Darf der Servitutberechtignte das aus dem belasteten Walde bezogene Holz veräußern? Studie von Dr. Julius Trubrig. Nr. 25, S. 115; Nr. 26.

Das österreichische Verordnungsrecht. Nr. 27, S. 123.

Der Artikel XIV des Wiener Friedensvertrages vom Jahre 1866. Von Edmund Zefely. Nr. 28, S. 129.

Einiges über die zwangsweise Durchführung behördlicher Entscheidungen gegen Gemeinden. Von Dr. Friedrich Wildens. Nr. 29, S. 133.

Josef Unger und das österreichische öffentliche Recht. Ein Nachwort zur Septuagenar-Feier. Von Dr. Fdch. Karminski. Nr. 30, S. 137.

Bemerkungen zu dem Gesetze über das Rechtsmittelverfahren vor den politischen Behörden. Von Alois Laszic. Nr. 31, S. 141; Nr. 32.

Zur Frage über die zwangsweise Durchführung behördlicher Entscheidungen gegen Gemeinden. Von Dr. Theodor Redl. Nr. 33, S. 149.

Die Arbeitsvermittlung in Oesterreich. Von Dr. Moriz Caspaar. Nr. 34, S. 155; Nr. 35.

Zur Frage über die zwangsweise Durchführung behördlicher Entscheidungen gegen Gemeinden. Von Dr. Friedrich Wildens. Nr. 36, S. 163.

Ueber die Schiedsgerichte der Unfallversicherung. Von Ludwig Woturek. Nr. 37, S. 167.

Ueber die wasserrechtliche Behandlung staatlicher Schutz- und Regulirungswasserbauten. Von Edmund Zefely. Nr. 38, S. 171.

Stipendien für Lehramtszöglinge. Ihre Behandlung und Berechnung. Von Adalbert Saiver. Nr. 39, S. 175; Nr. 40.

Zur Frage von der Natur der Schriftsteuer. Von Dr. Stefan Kochynski. Nr. 41, S. 183; Nr. 42.

Das neue Patentgesetz. Von Otto Mayr. Nr. 43, S. 193 bis Nr. 46 incl.

Industrie- und Landwirtschaftsrath und arbeitsstatistischer Beirath. Von Dr. Moriz Caspaar. Nr. 47, S. 211; Nr. 48 incl.

Mafregeln gegen Verbreitung der Tuberculose durch

Fleisch und Milch tuberculofer Kühe. Von Odo Bujwid. Nr. 49, S. 219 bis Nr. 50 incl.

Zum Rechte der Zahntechniker. Von Dr. Alois Tischler. Nr. 51, S. 229.

Ueber die Anwendung des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 117, betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern. Von Edmund Zefely. Nr. 52, S. 233.

II. Mittheilungen aus der Praxis.

In allen Blättern.

III. Miscellen, Nachrichten, Notizen.

Sprachenfrage bei Versammlungen in Preußen. Nr. 1, S. 6.

Voraussetzungen für die Behandlung von Revolvern als verbotene Waffen. Nr. 2, S. 10.

Betreffend die Ersichtlichmachung der im Verwaltungswege an gerichtlich gepfändeten Sachen begründeten Pfandrechte und Pfandregister. Nr. 3, S. 13.

Eine südafrikanische Städteordnung. Nr. 3, S. 13.

Gesetzliche Regelung des Automobilbetriebes im öffentlichen Verkehr in Frankreich. Nr. 5, S. 26.

Betreffend den Nachweis des Betriebes eines Handelsgewerbes zum Zwecke der Feststellung des Gerichtsstandes des Erfüllungsortes. Nr. 6, S. 30.

Strikverhütung in Neuseeland. Nr. 7, S. 33.

Unarten im amtlichen Schriftverkehr. Nr. 13, S. 62.

Behandlung strafmündiger und verwahrloster Jugendlicher. Nr. 14, S. 68.

Das Recht der Minoritäten. Nr. 15, S. 72.

Thätigkeit der Schulärzte. Nr. 16, S. 76.

Verhältniß der politischen Execution zur gerichtlichen Zwangsvollstreckung. Nr. 18, S. 85.

Ueber den Begriff von Geheimmitteln. Nr. 18, S. 86.

Ein Automat zur Rekommandirung von Briefen. Nr. 20, S. 96.

Handhabung der Straßenhygiene in Europa. Nr. 22, S. 106.

Ueber die Verwaltungszustände in Griechenland. Nr. 27, S. 128.

Für das Verhalten der Polizeibeamten. Nr. 29, S. 136.

Betreffend die Belohnung von Genarmen für Aufgreifung von Gesehübertrettern. Nr. 30, S. 140.

Deutscher Juristentag. Nr. 35, S. 162.

Ueber Beurtheilung politischer Demonstrationen von Gemeindevertretungen in Preußen. Nr. 35, S. 162.

Verzeichniß der durch Medicinalverordnungen verbotenen Geheimmittel und Arzneizubereitungen. Nr. 36, S. 166.

Gegen plantloses Almosengeben. Nr. 42, S. 192.

Bestrafung des Almosengebens an bettelnde Wanderleute. Nr. 42, S. 192.

Ghen russischer Staatsangehöriger im Auslande. Nr. 43, S. 196.

Gebahrung mit den aus dem Auslande einlangenden Matrifenauszügigen von österreichischen Staatsangehörigen. Nr. 45, S. 204.

Notizenentnahme aus den Operaten des Grundsteuercatasters und Nachweisung des Flächeninhaltes der Parzellen in den von Evidenzhaltungsbeamten ausgefertigten geometrischen Plänen. Nr. 49, S. 222.

IV. Literatur und Bibliographie.

Alberti de Poja Alfred. Die Ueberflutungen, die Ansanirung der Wasserläufe und das Wasserrechtsgesetz. Wien, Manz, 1897, Nr. 1, S. 7.

Dr. Neumann Georg. Commentar zu den neuen Civilproceßgesetzen. Wien, Manz, 1898, Nr. 16, S. 75.

Dr. Herz Hugo. Der gegenwärtige Stand und die Wirk-

samkeit der Arbeiterschutzgesetzgebung in Oesterreich. Leipzig und Wien, Fz. Deutsche. Nr. 23, S. 110.

okurek Ludwig. Die österreichische Unfallversicherung. Leipzig und Wien, Fz. Deutsche, 1898, Nr. 24, S. 114.

Globočnik v. A. Geschichtliche Uebersicht des österreichischen Geld- und Münzwesens. Wien, 1897, im Selbstverlage des Verfassers. Nr. 26, S. 122.

Brünner Handels- und Gewerbekammer. Die Gewerbezahlung des Brünner Kammerbezirkes nach dem Stande vom 1. Juni 1897. — Statistik der der gesetzlichen Arbeiterunfallversicherung unterliegenden gewerblichen Betriebe, Arbeiter und Betriebsrichtungen im Brünner Kammerbezirke für das Jahr 1895. — Statistik der Märkte des Brünner Kammerbezirkes in den Jahren 1894, 1895 und 1896. Brünn, 1897. Nr. 28, S. 132.

Sid Karl. Die Besteuerung der österreichischen Sparcassen mit einem Anhang: „Die Sparcassenbuchhaltung“. Zwittau 1897. Im Verlage des Verfassers. Nr. 29, S. 136.

N.-Oest. Statthalterei (Sanitäts-Departement). Bericht über die sanitären Verhältnisse und Untersuchungen im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns für das Jahr 1896. Wien, 1897, Selbstverlag der n.-öst. Statthalterei. Nr. 30, S. 140.

Dr. Haubner Jakob. } Bericht über die nach dem
Dr. Maršner Robert. }
Deutschen Reiche unternommene Reise zum Zwecke des Studiums der Organisation und Gebahrungsergebnisse der deutschen Berufsgenossenschaften sammt einer Zusammenstellung über die finanzielle Lage der Arbeiterunfallversicherungsanstalt für das Königreich Böhmen in Prag, wie sich dieselbe bei Anwendung der bei den reichsdeutschen Berufsgenossenschaften geltenden Normen darstellen würden, ferner über Unfallverhütung, Unfallheilung und Gefahrenclassification-Prag, 1897, Selbstverlag der Arbeiterunfallversicherungsanstalt für das Königreich Böhmen in Prag. Nr. 31, S. 144.

Horten Dr. Heinrich. Die Jurisdiktionsnorm und ihr Einführungsgesetz. Wien, Manz, 1898, Nr. 32, S. 147.

Statistisches Landesamt in Steiermark. Die Sparcassen und die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Steiermark im Jahre 1898. Graz, Leuschner & Lubensky, 1898.

K. K. Gewerbe-Inspectoren: Vorlage, allgemeiner Bericht und Bericht über den IV. Aufsichtsbezirk (Amtsitz: Graz) im Jahre 1897. Wien, 1898, Hof- u. Staatsdruckerei. Nr. 33, S. 154.

Dr. Kravatsch. Zur Hygiene des Strafvollzuges bei den Kreis- und Bezirksgerichten. Separatdruck aus dem „Medicinisch-chirurgischen Centralblatt“. Nr. 37, S. 170.

Dr. Seidl M. A. Wasserrecht und Landwirtschaft. — Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften. Sonderabdruck der „Wiener landwirtschaftlichen Zeitung“ ex 1896 und 1898. Nr. 37, S. 170.

Alberti de Poja Graf Alfred. „Für die Reform des österreichischen Wasserrechtes.“ Vortrag desselben, gehalten am 24. März 1898 im Verbands der Industriellen in den Bezirken Baden, Mödling, Neunkirchen, Wiener-Neustadt und Umgebung. Nr. 39, S. 178.

Paulček Dr. Anton. Der Chek. Nr. 46, S. 209.

Herlinger Dr. Alois. Das Recht der Zahntechniker. Wien, Manz, Nr. 50, S. 227.

V. Personalien und Erledigungen.

In allen Blättern, mit Ausnahme der Nummern 2 und 49, in welchen nur „Personalien“ und der Nummer 41, in welcher nur „Erledigungen“ vorkommen.

Alphabetisches Sachregister.

A.

Abgeschaffungsgesetz vom 27. Juli 1871. Im Sinne des § 1 lit. d dieses Gesetzes erscheint eine in verhegender und aufsteigernder Tendenz betriebene unausgesetzte agitatorische Thätigkeit als ebenso geeignet, die Sicherheit der Person und des Eigenthums zu gefährden, wie ein thätlicher Angriff. (Fall.) Nr. 16, S. 74.

Administrativ-Proceß (im) die Stellung des Staates. (Abhandl.) Nr. 4, S. 15.

Aerar f. l., betreffend dessen Sitz, f. d.

Agent provocateur, f. Markenrecht.

Almosengeben — gegen planloses — (Notiz.) Nr. 42, S. 192.

— Bestrafung des Almosengebens an bettelnde Wanderleute. (Notiz.) Nr. 42, S. 192.

Amtperson. Es steht der Anwendung des § 312 St.-G. nicht entgegen, daß auch der Beleidiger zu den im § 68 al. 2 St.-G. bezeichneten Personen gehört und in Ausübung seines Amtes oder Dienstes begriffen war. (Fall.) Nr. 7, S. 33.

Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt (der) Ausweise über Beitragsrückstände sind als von einer nicht öffentlichen Behörde ausgehend nicht sofort vollziehbar. (Fall.) Nr. 1, S. 5.

Arbeitsordnung. Eine im Fabrikslocale nicht angebracht, noch den Arbeitern während der Dauer ihres Arbeitsverhältnisses sonst bekannt gemachte Arbeitsordnung kann seitens des Gewerbe-Inhabers gegenüber seinen Hilfsarbeitern nicht als eine Vereinbarung über die Kündigungsfrist geltend gemacht werden. (Fall.) Nr. 6, S. 28.

Arbeitsverhältniß-Ueberwachung durch die k. k. Bergbehörden. (Abhandl.) Nr. 1, S. 1.

— zwischen Gewerksinhaber und Hilfsarbeiter wird nicht erst durch den Eintritt des Letzteren in die Arbeit, sondern bereits durch den Abschluß des Arbeitsvertrages begründet. (Fall.) Nr. 31, S. 143.

Arbeitsvermittlung in Oesterreich. (Abhandl.) Nr. 34, S. 155 u. Nr. 35, S. 159.

Armenversorgung, f. Heimatsgesetz.

Arzt, f. Gewerbemäßigkeit.

Automat zur Recommandirung von Briefen. (Notiz.) Nr. 20, S. 96.

Automobilbetrieb im öffentlichen Verkehr in Frankreich — gesetzliche Regelung. (Notiz.) Nr. 5, S. 26.

Autonome Behörden, f. Siftirungsrecht.

B.

Beamte, f. Suspension.

Beleidigende Schreibweise. Wegen einer solchen ist das persönliche Erscheinen des Beschuldigten, beziehungsweise eine eventuelle zwangsweise Vorführung desselben nicht unbedingt erforderlich und genügt unter Umständen die Androhung, daß auch im Falle seines Ausbleibens mit der Strafverhandlung vorgegangen wird. (Fall.) Nr. 44, S. 199.

Beleidigendes Benehmen. Die Durchführung einer Strafverhandlung wegen Uebertretung des § 11 der kais. Verordnung vom 20. April 1854 seitens des hiebei in eigener Sache interessirten Beamten ist gesetzlich. (Fall.) Nr. 49, S. 221.

Beleidigung einer Amtsperson, f. d.

Bergbau, Ertrag, f. d.

Bergpolizei. Thätigkeit der k. k. Bergbehörden auf dem Gebiete der Bergpolizei und der Ueberwachung der Arbeiterverhältnisse anno 1895. (Abhandl.) Nr. 1, S. 1.

Beschädigung, boshafte fremden Eigenthums. Der Schutzbereich des § 89 St.-G. umfaßt auch die im staatlichen Betriebe stehenden Telephonanstalten. (Fall.) Nr. 3, S. 13.

Besitzstörung. Störung im Besitze eines Durchgang=rechtes durch ein Privat-Grundstück in Folge einer von der Gemeinde aus straßenpolizeilichen Gründen vorgenommenen Umgestaltung eines Weges; Kompetenz der autonomen Behörden zur Entscheidung hierüber. (Fall.) Nr. 27, S. 127.

Bestandvertrags=Aufhebung im Grunde des § 1118 a. b. G.-B. wegen Betrieb eines Schandgewerbes seitens des Miethers. (Fall.) Nr. 46, S. 209.

Bevollmächtigter, f. Recurs.

Bezirks-Krankencasse. Eine directe Zahlungsverpflichtung der Bezirks-Krankencasse gegenüber dem ein Mitglied bei Gefahr im Verzuge über dessen Veranlassung behandelnden Arzte, welcher nicht Casuarzt ist, wird weder durch das Musterstatut, § 13 Abs. 2, noch durch die Bestimmung des § 6 des Gesetzes vom 30. März 1888 und des § 1042 des a. b. G.-B. begründet. (Fall.) Nr. 23, S. 109.

— Die Gefährdung der Existenzfähigkeit einer Bezirks-Krankencasse durch eine zu bildende Vereins-Krankencasse berührt ein öffentliches Interesse. (Fall.) Nr. 52, S. 235.

C.

Cartelle — die unter § 4 des Gesetzes vom 7. April 1870 fallenden — sind ungiltig und können kein Gegenstand eines giltigen Vertrages werden. Eine solche ungiltige Cartellverbindung ist nicht nur dem Publicum gegenüber, sondern auch zwischen Mitgliedern des Unternehmerverbandes ohne rechtliche Wirkung. Zur Geltendmachung der Unwirksamkeit einer solchen Vereinbarung ist nicht der Beweis erforderlich, daß in Folge derselben der Preis der betreffenden Waare sich wirklich erhöht habe. — Umfang des im § 4 gebrauchten Wortes „Gewerksleute“. (Fall.) Nr. 46, S. 207.

Competenz. Abweisung des Begehrens auf Entscheidung durch das Reichsgericht, ob dasselbe oder ob die Schulbehörden in einer bestimmten Streitfache zuständig sind. (Fall.) Nr. 12, S. 55.

— der autonomen Behörden zur Entscheidung bei Störung im Besitze eines Durchgangrechtes durch ein Privat-Grundstück in Folge einer von der Gemeinde aus straßenpolizeilichen Gründen vorgenommenen Umgestaltung eines Weges. (Fall.) Nr. 27, S. 127.

— der Gerichte zur Prüfung eines von einer Privat-Eisenbahn wider einen ihrer Beamten ergangenen Disciplinar-Erkenntnisses. (Fall.) Nr. 34, S. 157.

— der Gerichte zur Entscheidung über Ansprüche der Gemeindevorsteher an die Gemeinden, welche sich auf privatrechtliche Titel gründen. (Fall.) Nr. 47, S. 213.

— der politischen Behörde zum Absprache über die Verpflichtung des Lehrherrn zur Rückertattung eines vorausempfangenen Theiles des für die Lehrdauer vereinbarten Lehrgeldes. (Fall.) Nr. 37, S. 168.

— des Reichsgerichtes zur Entscheidung über seine eigene Competenz, jedoch immer nur bei concreten, ihm vorliegenden Klagen oder Anträgen, nicht aber principiell und im Allgemeinen. (Fall.) Nr. 12, S. 55.

— des Reichsgerichtes zur Entscheidung über den Anspruch auf die Ergreifepremie. (Fall.) Nr. 12, S. 56.

— der Verwaltungsbehörden zur Entscheidung eines zwischen concessionierten Kleinbahnen in Bezug auf die wechselseitige Benützung der Bahn und der Betriebsmittel entstandenen Conflictes. (Fall.) Nr. 50, S. 227.

— Incompetenz der Gerichte zur Entscheidung über den Anspruch des Staates auf Ertrag der von einer Gemeinde eingehobenen und nicht abgelieferten Steuerbeträge. (Fall.) Nr. 21, S. 101.

— Incompetenz der politischen Behörden zur Entscheidung über den Ertrag eines von einer Krankenhaus-Verwaltung anlässlich der Verpflegung eines Gemeindeangehörigen gemachten, nicht schon aus der Verpflegungstage zu deckenden Aufwandes. (Fall.) Nr. 3, S. 12.

— Incompetenz der politischen Behörden zur Entscheidung über die Herausgabe eines von den Gewerbsgehilfen angeblickt als „Trinkgeld“ angeprochenen Betrages seitens eines Fuhrwerksgewerbes-Inhabers, wenn das Recht auf den Bezug eines Trinkgeldes auf Rechnung des Lohnes nicht nachgewiesen erscheint. (Fall.) Nr. 19, S. 88.

— Incompetenz des Reichsgerichtes bei Beschwerden wegen durch Landtagsbeschluß getheuer angeblickter Verletzung des Rechtes der Wähler auf Ausschreibung einer Neuwahl für den Landtag. (Fall.) Nr. 33, S. 150.

— Incompetenz des Reichsgerichtes zur Entscheidung über behauptete Eingriffe in die politische Rechtssphäre öffentlicher Lehrer durch die Disciplinarbehörden. (Fall.) Nr. 37, S. 169.

— Incompetenz des Reichsgerichtes zur Ueberprüfung einer Regierungs-Verfügung beziehungsweise der Nichtgenehmigung einer beabsichtigten Statutenänderung rückichtlich eines im Sinne des § 2 lit. h des kais.

Patentes vom 26. November 1852 zu Recht stehenden Versicherungs-Vereines. (Fall.) Nr. 40, S. 180.

Competenzconflict (es) eines bejaehenden — Entscheidung zwischen dem Tiroler Landes-Ausschusse und dem k. l. Ministerium des Innern rüchichtlich der Zuständigkeit zur Genehmigung, beziehungsweise Abänderung von Straßen-Regulirungsplänen in den Gemeinden Wilten, Hötting und Pradl. (Fall.) Nr. 17, S. 79.

— verneinender zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden in Angelegenheit eines von einer Privat-Eisenbahn gegen einen ihrer Beamten ergangenen Disciplinar-Erkenntnisses. (Fall.) Nr. 34, S. 157.

Congrua. Bei Versäumung der im § 2 der Ministerial-Verordnung vom 20. Jänner 1890 festgesetzten Frist zur Einbringung des Einkommen-Bekanntnisses geht der Congrua-Anspruch unbedingt verloren. (Fall.) Nr. 5, S. 24.

— Für das Ausmaß des Seelsorger-Ruhegehaltes kommt es darauf an, welcher Congruabetrug für die betreffende Seelsorgerstation „systemisir“ ist. (Fall.) Nr. 27, S. 127.

— Ergänzungs-Ansprüche kann man auch ohne Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges vor dem Reichsgerichte geltend machen. (Fall.) Nr. 47, S. 213.

Correspondenzkarten. In der Forderung der k. l. Postverwaltung, daß die durch Private hergestellten Postcorrespondenzarten der für die amtlichen Blanquette dieser Karten bestehenden Vorschrift, nämlich auf der Vorderseite der Karte jedenfalls mit deutscher Ueberschrift „Correspondenzkarte“ versehen sein müssen, kann eine Verletzung des Rechtes der nationalen Gleichberechtigung nicht erblickt werden. (Fall.) Nr. 30, S. 138.

D.

Deutscher Juristentag. (Notiz.) Nr. 35, S. 162.

Diäten. Die Bestimmung des Art. VIII des Hofkammer-Decretes vom 21. Mai 1812 findet auf den Fall, wenn ein Beamter den Dienstposten eines Dieners verließt, keine Anwendung. In einem solchen Falle gehören dem betreffenden Beamten die ihm nach seiner Rangklasse zukommenden Diäten. (Fall.) Nr. 25, S. 117.

— Es ist Sache der Staatsverwaltung, behufs Ermittlung des gebührenden Diätenbetrages sich über „die Zeit der Anwesenheit beim Reichsrathe“ des jeweiligen Abgeordneten zu vergewissern. (Fall.) Nr. 26, S. 121.

Dienstalterszulagen. Disciplinarstrafen bilden nur beziehungsweise eine Voraussetzung für die Ueberkennung, beziehungsweise den Aufschub des Anspruches von Lehrpersonen auf Gewährung von Dienstalterszulagen. — Zeitpunkt der Fälligkeit dieser Zulagen nach vorausgegangenen Disciplinarstrafen. (Fall.) Nr. 48, S. 218.

Dienstbote (als) ist der zur Reinigung und zum Inordnunghalten eines Hauses bestellte und hiefür durch den unentgeltlichen Genuß einer Wohnung entlohnte Hausbesorger anzusehen. (Fall.) Nr. 28, S. 131.

Dienstunfähigkeit, f. Witwenpension.

Dienstverhältniß. Ob eine zwischen dem Arbeitsgeber und dem Arbeitnehmer getroffene Vereinbarung, durch welche Letzterer nach Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Thätigkeit beschränkt wird, als unerlaubt nach § 878 a. b. G.-B. anzusehen sei, ist von Fall zu Fall zu beurtheilen. (Fall.) Nr. 49, S. 221.

Disciplinar-Erkenntniß einer Privat-Eisenbahn gegen einen ihrer Beamten; gerichtliche Competenz. (Fall.) Nr. 34, S. 157.

Disciplinarstrafen, f. Dienstalterszulagen.

Disciplinaruntersuchung, f. Lehrer.

Druckschrift. Die Unterjagung des Nachdruckes muß selbstständig an der Spitze eines jeden Artikels ausgesprochen werden, rüchichtlich dessen sie wirksam sein soll. (Fall.) Nr. 40, S. 181.

— Zur Wissenlichkeit des Eingriffes wird erfordert, daß der Thäter entweder des für den Artikel rechtmäßig ausgesprochene Nachdruckverbot gekannt oder doch an der Freigebung des Artikels gezweifelt, und auf die Gefahr hin, daß das Verbot bestche, sich zum Eingriffe entschlossen habe. (Fall.) Nr. 40, S. 181.

— verbotener Inhalts-Aufnahme in eine Reichsraths-intepellation. (Fall.) Nr. 41, S. 187.

Druckschrift-„Vertheilung“ nach § 23 des Pr.-G. jetzt körperliche Uebergabe von Hand zu Hand voraus; das Versenden einer Druckschrift mittelst Post, auch wenn es an mehr oder weniger bestimmte Personencomplexe erfolgt, ist nicht „Vertheilung“. (Fall.) Nr. 48, S. 216.

G.

Gehinderniß der Religionsverschiedenheit wird durch die unterlassene Anzeige des Austrittes aus einer Religionsgenossenschaft noch nicht begründet. (Fall.) Nr. 34, S. 158.

Ghe russischer Staatsangehöriger im Auslande. (Notiz.) Nr. 43, S. 196.

Ehrenbeleidigung. Die Fertigung eines Schriftstückes ehrverletzenden Inhaltes (12. Hauptstück des St.-G.) reicht nicht aus, auch Denjenigen verantwortlich zu erklären, der es in weniglich schuldbarer Unkenntniß des Inhaltes unterschrieb; vorsätzlich (§ 1 St.-G.) muß die Kundgebung erfolgen, welche als wider die Sicherheit der Ehre gerichtet, in Gemäßheit der erwähnten Strafbestimmungen zugerechnet werden soll. (Fall.) Nr. 18, S. 85.

Eichhörchen gehören zum Wilde: der Jagdberechtigte hat den durch diese verursachten Schaden zu vergüten. (Fall.) Nr. 52, S. 236.

Eigentum. Verhältnisse, welche sich auf Eigentumsobjecte beziehen, die einem öffentlichen Zwecke dienen, sind öffentlich-rechtlicher Natur, auch wenn sie sich auf Vereinbarungen gründen. (Fall.) Nr. 4, S. 16.

Einfuhrverbot. i. Viehseuche.

Einkommensteuer. Theilweise Stattgebung einer Klage beim Reichsgerichte auf Rückerstattung von Einkommensteuerbeträgen auf Grund des über die Vorschreibung gefällten Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes. (Fall.) Nr. 2, S. 8.

— Nur ein cassatorisches Erkenntniß und nicht auch schon das Aufhebungs-Erkenntniß wegen mangelhaften Verfahrens bewirkt die Hinfälligkeit der Steuervorschreibung. (Fall.) Nr. 2, S. 8.

Eisenbahnen. Die Entscheidung bei einem Conflict zwischen concessionirten Kleinbahnen in Bezug auf die wechselseitige Benützung der Bahn und der Betriebsmittel steht den Verwaltungsbehörden zu. (Fall.) Nr. 50, S. 227.

Enteignung (die) von öffentlichem Gute. (Abhandl.) Nr. 15, S. 69 u. Nr. 16, S. 73.

Entlohnung (eine) für persönliche Bemühung ist kein Gegenstand des nach § 1036 a. b. G.-B. zu ersehenden Aufwandes. Entlohnungsanspruch von bei einem Lösungsacte beteiligten Feuerwehrmännern. (Fall.) Nr. 19, S. 89.

Entscheidungen — behördlicher — zwangsweise Durchführung gegen Gemeinden. (Abhandl.) Nr. 29, S. 133 Nr. 33, S. 149; Nr. 36, S. 163.

Erfindung. In der Herstellung eines Modells und in Verhandlungen mit einem Patent-Agenten über eine beabsichtigte Patent-Anmeldung kann eine neubeitragende Ausübung einer Erfindung nicht erblickt werden. (Fall.) Nr. 21, S. 100.

Ergreiferprämie (auf die) Anspruchs-Abweisung auf Grund der Gefällsvorschriften, und Reichsgerichts-Competenz zur Entscheidung über den Anspruch auf die Ergreiferprämie. (Fall.) Nr. 12, S. 56.

Ersatz. Der Umstand, daß mit dem Bergwerksbetriebe eine Schädigung des fremden Grundstückes unvermeidlich verbunden ist, schließt die Ersatzpflicht des Bergwerkbefizers nicht aus. Umfang dieser Ersatzpflicht. (Fall.) Nr. 4, S. 21.

Execution. Zur Tragung der Kosten der executiven Einhebung von Schulgeldrückständen ist die Gemeinde gesetzlich nicht verpflichtet. (Fall.) Nr. 13, S. 61.

— Verhältnis der politischen Execution zur gerichtlichen Zwangsvollstreckung. (Notiz.) Nr. 18, S. 85.

F.

Feuerwehr, i. Entlohnung.

Finanzprocuraturen (der) Vertretungs-Berechtigung im administrativen Streitverfahren. (Abhandl.) Nr. 4, S. 15, Nr. 23, S. 107 u. Nr. 24, S. 111.

Finanzwache. Das Festnehmen von Gefällsübertretern liegt im Dienstbereiche der k. f. Finanzwache und kommt es dabei nicht darauf an, ob der Gefällsübertreter (Schmuggler) den Finanzorganen bekannt ist oder nicht.

Auf Vereitelung dieser Maßregel abzielender gewaltthätiger Widerstand ist nach § 81 St.-G. zu bestrafen. (Fall.) Nr. 15, S. 71.

Forstgesetz, i. Grundlastenablösung.

Freie Meinungsäußerung (die) umfaßt Alles, was sich noch nicht als Umsehung der Meinung in die That darstellt. (Fall.) Nr. 10, S. 47.

— Der Beschluß einer Gemeindevertretung, welcher dahin geht, es seien sämtliche deutsche Reichsrathsabgeordnete dringend zu ersuchen, Alles aufzubieten, um eine bestimmte Maßregel der Staatsverwaltung hintanzuhalten u., überschreitet die Grenzen der freien Meinungsäußerung. (Fall.) Nr. 10, S. 47.

— i. Leistung.

Friedensvertrag, i. Wien.

G.

Gebirgswässer. Vorkehrung zu deren unschädlichen Ableitung, Anwendung des Gesetzes vom 30. Juni 1884. (Abhandl.) Nr. 52, S. 233.

Gedankenäußerungen, i. Staatsgrundgesetz.

Gefällsübertreter, i. Finanzwache.

Gefällsvorschriften, i. Ergreiferprämie.

Geheimmittel (der) Begriff. (Notiz.) Nr. 18, S. 86.

Geldstrafen — der im Grunde der Strafbestimmungen der Gewerbe-Ordnung verhängten — Zuweisung. (Abhandl.) Nr. 5, S. 23.

Gemeinde. Eine durch Gemeindebeschluß erlassene allgemeine Anordnung erscheint jederzeit dann anfechtbar, wenn infolge der Anordnung auf den Einzelnen ein Zwang ausgeübt werden soll. (Fall.) Nr. 14, S. 65.

Gemeinden, i. Entscheidungen.

— Schadenersatz, i. d.

— ärarische Straßen, i. Straßen.

Gemeindegebiet. Für die ortspolitische Zugehörigkeit eines streitigen Gebietes zu einer Gemeinde haben nur wirkliche Administrationsacte, aber nicht auch aus dem Eigentumsrechte der Gemeinde fließende Handlungen Beweiskraft. (Fall.) Nr. 21, S. 102.

Gemeindestrafen-Regulierungspläne, i. Kompetenz-conflict.

Gemeindevertretungen in Preußen, Beurtheilung politischer Demonstrationen derselben. (Notiz.) Nr. 35, S. 162.

Gemeindevorsteher, Ansprüche an die Gemeinden — auf privatrechtliche Titel sich gründende — gerichtliche Competenz. (Fall.) Nr. 47, S. 213.

Gendarmen, Belohnung für Aufgreifung von Gesetzesübertretern. (Notiz.) Nr. 30, S. 140.

— Bei Berechnung der im Gendarmereidienste zugebrachten Dienstzeit kommt es nicht auf das Datum der Pensionirung, sondern auf den Zeitpunkt der Constatairung der Invaldität, respect. des Versorgungsanspruches an. (Fall.) Nr. 51, S. 231.

Gerichtsstand. Nachweis des Betriebes eines Handelsgewerbes zur Feststellung des Gerichtsstandes des Eröffnungsortes. (Notiz.) Nr. 6, S. 30.

Gewerbenovelle (die) vom 23. Februar 1897. (Abhandl.) Nr. 2, S. 7.

Gewerbeordnung, i. Geldstrafen.

Gewerbsleute. Das im § 4 des Gesetzes vom 7. April 1870 gebrauchte Wort „Gewerbsleute“ umfaßt auch jene gewerbsmäßigen Producenten, welche fabrikmäßig Waaren erzeugen. (Fall.) Nr. 46, S. 207.

Gewerbsmäßigkeit (zur) nach § 343 St.-G. wird die Absicht erfordert, durch Wiederholung der ärztlichen Berrichtungen sich eine, wenn auch nicht regelmäßig oder dauernd fließende, Einkommensquelle zu schaffen. (Fall.) Nr. 36, S. 165.

Gewerbsverlust. Wider Fiaker- und Einspännerkutscher, welche den Personentransport nur im Dienste des Gewerbehhabers besorgen, läßt sich der Gewerbeverlust (§ 478 St.-G.) nicht verhängen. (Fall.) Nr. 32, S. 147.

Gleichberechtigung, nationale, i. Correspondenzkarten.

Grundlastenablösung. Ein bloßes Dawiderhandeln von Eingeforsteten gegen die Bestimmungen eines auf Grund des Grundlastenablösungspatentes abgeschlossenen Regulierungsvergleiches involvirt noch nicht eine Uebertretung des Forstgesetzes. (Fall.) Nr. 35, S. 161.

Grundsteuercataster. Notizenahme aus den Operaten des Grundsteuercatasters und Nachweisung des Flächeninhaltes der Parzellen in den von Evidenzhaltungsbeamten ausgefertigten geometrischen Plänen. (Notiz.) Nr. 49, S. 222.

H.

Haftpflichtgesetz vom 5. März 1869. Eine auf dieses gestützte Klage kann vom Handelsgerichte nicht deshalb wegen Incompetenz abgewiesen werden, weil eine Ereignung im Verkehre einer Eisenbahn nicht vorliege. Die Entscheidung über diese meritorische Rechtsfrage kann nur im Endurtheile erfolgen. (Fall.) Nr. 6, S. 28.

— (das) vom 5. März 1869 findet auch auf Straßenbahnen Anwendung. Bei Mangel der gehörigen Aufmerksamkeit auf Seite des Verunglückten ist der Erjahanspruch ausgeschlossen. (Fall.) Nr. 24, S. 113.

Handelsgewerbe, i. Gerichtsstand.

Hausbeforger, i. Dienstbote.

Hebammen. Gewerbsmäßiges Ausüben der Geburtshilfe durch ungeprüfte Hebammen läßt sich der Strafbestimmung des § 343 St.-G. nicht unterstellen; daselbe ist von der politischen Behörde zu ahnden. (Fall.) Nr. 22, S. 106.

Heimatsgesetz. Die Bestimmung des § 27 alin. 2 des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863 findet auf Kinder und Gattinnen von als heimatlos Zugewiesenen keine Anwendung, soferne bezüglich dieser Kinder und Gattinnen selbst ein Act der Zuweisung im Sinne des III. Abschnittes des Heimatsgesetzes nicht stattgefunden hat. (Fall.) Nr. 42, S. 190.

Heimatsrecht. Die Bestimmung des § 10 des Gesetzes vom 5. December 1896 findet nur auf jene Staatsdiener Anwendung, welche ihr Amt in der betreffenden Gemeinde infolge Ernennung oder Veretzung während der Wirksamkeit dieses Gesetzes neu antreten. (Fall.) Nr. 14, S. 67.

— Die im § 11 der Gemeindeordnung für Böhmen enthaltene Verpflichtung Auswärtiger zum Nachweise der Heimatsberechtigung gegenüber der Aufenthaltsgemeinde erstreckt sich, was die einem Auswärtigen unterstehenden Bediensteten anbelangt, nur auf solche Bedienstete, welche in einem Dienstverhältnisse stehen und unter deren Heimatnachweisen Dienstbotenbücher zu verstehen sind. (Fall.) Nr. 50, S. 226.

— Die Bestimmung des § 10 des Gesetzes vom 5. December 1896 hat auch auf jene Diener Anwendung zu finden, welche bereits vor der Geltung des gedachten Gesetzes eine definitive Anstellung erlangt und ihr Amt angetreten hatten. (Fall.) Nr. 50, S. 227.

Holz. Darf der Servitutsberechtigte das aus dem belasteten Walde bezogene Holz veräußern? (Abhandl.) Nr. 25, S. 115 und Nr. 26.

Hunde. Für Gegenden, welche von wuthkranken oder wuthverdächtigen Hunden durchkreift werden, kann unter Sanction des Art. I, § 45 des Gesetzes vom 24. Mai 1882, die politische Behörde auch anordnen, daß nicht an die Kette gelegte Hunde mit einem sicheren Maulkorbe zu versehen und an der Leine zu führen sind. (Fall.) Nr. 43, S. 195.

Hygiene, i. Straßenhygiene.

I.

Jagdberechtigte haben den durch Eichhörchen verursachten Schaden zu vergüten. (Fall.) Nr. 52, S. 236.

Immunitätsrecht. Wirksam bleibt das Immunitätsrecht des Beschuldigten, der einem der gesetzlichen Vertretungskörper als Mitglied angehört, auch dann, wenn er, gerichtlich verfolgt, daselbe nicht geltend macht; es ist kein Gegenstand rechtsgiltigen Verzichtes. (Fall.) Nr. 52, S. 236.

Industrierath und Landwirthschaftsrath und arbeitsstatistischer Beirath. (Abhandl.) Nr. 47, S. 211 und Nr. 48.

Interpellation, i. Reichsrath.

Istrien, i. Krankensplegskosten.

K.

Krankencasse, i. Vereinskrankencasse.

Krankenverplegskosten. Competenz bei Erjahansprüchen. (Fall.) Nr. 3, S. 12.

— Verpflichtung des Landesfondes zur Zahlung der bis zum Eintritte der Transportsfähigkeit verlaufenen Verplegskosten für einen in einem öffentlichen Krankenhause über die normalmäßige Verplegdauer an einer chronischen Krankheit behandelten Kranken. (Fall.) Nr. 18, S. 83.

— Verpflichtung des Landesfondes von Istrien zur Zahlung einer der vorbestehenden Istrianer Kreis-

concurrerz obgelegenen Leistung von Krankenverpflegskosten. (Fall.) Nr. 41, S. 185.
Kündigungssfrist, s. Arbeitsordnung.
Kutscher, s. Gewerbsverlust.

L.

Landesfond, s. Krankenverpflegskosten.
Landtagswahl. Beschwerde wegen angeblicher Verletzung des Rechtes der Wähler auf Ausschreibung einer Neuwahl für den Landtag durch das Vorgehen des Landtages, wornach eine mit dem Wahlcertificat nicht versehene Person auf Grund des Ergebnisses der landtäglichen Wahlprüfung als zum Landtagsabgeordneten gewählt erkannt und in den Landtag einberufen wurde. Incompetenz des Reichsgerichtes zur Entscheidung über diese Beschwerde. (Fall.) Nr. 33, S. 150

Landwirthschaftsrath, s. Industrierrath.
Lehramtszöglinge, s. Stipendien.
Lehrer, s. Dienstalterszulagen.
— Zur Entscheidung über behauptete Eingriffe in die politische Rechtsphäre öffentlicher Lehrer durch die Disciplinarbehörden und zum Abspruche über Collisionen zwischen der Ausübung der allgemeinen Staatsbürgerrechte und der Erfüllung specieller Dienstpflichten einer öffentlichen Lehrperson ist das Reichsgericht incompetent. (Fall.) Nr. 37, S. 169.

— Volksschullehrer, welche durch gerichtliches Urtheil zum Bekramte für untauglich erklärt wurden, sind aus dem Schuldienste ohne Disciplinaruntersuchung zu entfernen. (Fall.) Nr. 52, S. 235.

Lehrverhältniß. In aus dem Lehrverhältnisse entspringenden Streitigkeiten steht die Vertretung des Lehrlings dem Vater als gesetzlichen Vertreter des Lehrlings zu; Competenz der politischen Behörde. (Fall.) Nr. 37, S. 168.

Leistung. Erzwingenes Bethätigen einer den Anschauungen des Bedrohten widersprechenden politischen Gesinnung (Verletzung des Rechtes der freien Meinungsäußerung, § 8 St.-G.) kann als Leistung gelten. (Fall.) Nr. 16, S. 75.

M.

Markenrecht. Begriff des Agent provocateur bei Eingriffen in das Markenrecht. (Fall.) Nr. 19, S. 89.

Matrikenauszüge. Gebahrung mit den aus dem Auslande einlangenden Matrikenauszügen von österreichischen Staatsangehörigen. (Notiz.) Nr. 45, S. 204.

Mauthgebühren. Die zur Einhebung von Privatmauthgebühren bestellten Personen sind der Begünstigung des § 68 alin. 2 St.-G. nicht theilhaftig. (Fall.) Nr. 11, S. 52.

Meldungsvorschriften. In den Uebertretungen derselben Strafgerichtsbarkeit. (Abhandl.) Nr. 7, S. 31.

Minoritäten (der) Recht. (Notiz.) Nr. 15, S. 72.

Mißbrauch der Amtsgewalt. Der Thatbestand des im § 105 St.-G. behandelten Verbrechen der Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt verwirklicht sich im Zuwenden oder Zusichern des Geschenkes oder Vortheils an sich, vorausgesetzt, daß es unter Umständen erfolgte, welche die in der Gesetzesstelle bezeichnete Absicht erkennen lassen; daß sich diese Absicht in einer zweiten neben dem Acte des Beschenkens verlaufenden Handlung selbstständig manifestire, kann nicht gefordert werden. (Fall.) Nr. 8, S. 39.

Missionen. Zur Ausübung des Predigeramtes, Spendung der heiligen Sacramente der Buße und des Axtars und zur Pflege von Andachtsübungen, überhaupt entsendete geistliche Missionen sind eine Einrichtung der katholischen Kirche. (Fall.) Nr. 20, S. 96.

N.

Nachdruck, s. Druckschriften.

O.

Oeffentliches Gut, s. Enteignung.
Oeffentliches Recht. Verhältnisse, welche sich auf Eigenthums-Objecte beziehen, die einem öffentlichen Zwecke dienen, sind öffentlich rechtlicher Natur, auch wenn sie sich auf Vereinbarungen gründen. (Fall.) Nr. 4, S. 16.
— und Josef Unger. (Abhandl.) Nr. 30, S. 137.

Oeffentliche Religionsübung. Einen Bestandtheil derselben bildet für die katholische Kirche der Opfergang um den Altar, mit welchem, während der Prieſter in der Sacristei die Ringe weicht, örtlich die kirchliche Trauungszeremonie eröffnet wird. (Fall.) Nr. 44, S. 200.

Opfergang, s. Oeffentliche Religionsübung.

P.

Patentgesetz — das neue. — (Abhandl.) Nr. 43, S. 193 bis Nr. 46 incl.

Pfändungsregister (im) Ersichtlichmachung der im Verwaltungswege an gerichtl. gepfändeten Sachen begründeten Pfandrechte. (Notiz.) Nr. 3, S. 13.

Politische Rechte, s. Vereine.

Polizeibeamten — Ueber das Verhalten derselben — Grundzüge. (Notiz.) Nr. 29, S. 136.

Prag. Durch die Verfügung des Prager Stadtrathes, daß die in böhmischer Sprache verlaublichen Namen der Gassen, Straßen und Plätze als Eigennamen auch in anderen Sprachen zu gebrauchen sind, hat eine Verletzung der staatsgrundgesetzlich gewährleisteten sprachlichen Gleichberechtigung stattgefunden. (Fall.) Nr. 14, S. 65.

Privilegien. Kostenersatz im Privilegieneingriffsbereite. (Fall.) Nr. 7, S. 32.

Die über ein Sachverständigen-Gutachten verlangte Einholung eines Facultäts-Gutachtens ist, als im Gesetze nicht begründet, abzulehnen. (Fall.) Nr. 8, S. 37.

— Zur Charakterisirung des Erfindungsgebantes und zur Klarstellung des Privilegienbegriffes sind nicht allein die Patentansprüche, sondern die ganze Beschreibung mit dem Titel und das eingelegte Muster maßgebend. (Fall.) Nr. 8, S. 37.

— In dem einmaligen Verkaufe eines nachgemachten Gegenstandes kann ein Eingriff im Sinne des § 33, lit. c. Priv.-Ges., nicht erblickt werden. (Fall.) Nr. 8, S. 37.

— Sobald die Nichtneueheit in den Patentansprüchen einzeln unter Schutz gestellter Gegenstände erwiesen ist, kann in ihrer vereinigten Verwendung eine patentfähige Combination nicht mehr erblickt werden. (Fall.) Nr. 29, S. 135.

R.

Rangklasse, s. Witwenpension.

Rechtsmittelverfahren vor den politischen Behörden, Bemerkten zu dem betreffenden Gesetze. (Abhandl.) Nr. 31, S. 141 u. Nr. 32, S. 145.

Recurs gegen zwei gleichlautende Entscheidungen ist in Privilegenisachen unzulässig. (Fall.) Nr. 8, S. 37.

— Die Recursbelegung im Sinne des Gesetzes vom 12. Mai 1896. (Abhandl.) Nr. 9, S. 41.

— Zur Recursführung ist ein Bevollmächtigter legitimirt, sobald die Thatfache der erfolgten Bevollmächtigung nachgewiesen ist. (Fall.) Nr. 15, S. 71.

— Der Mangel einer ordnungsmäßigen Vollmacht genügt nicht zur Abweisung des Recurses wegen mangelnder Legitimation, sondern ist durch die Anweisung zur Beibringung der Vollmacht zu beheben. (Fall.) Nr. 15, S. 71.

Recursfrist gegen Landeslehrerliche Entscheidungen beträgt 60 Tage. (Fall.) Nr. 45, S. 203.

Reichsgericht. Die Voraussetzung der Bestimmung des Alinea 4 des § 24 des Gesetzes vom 18. April 1869 über das Verfahren vor dem Reichsgerichte trifft nicht zu, wenn der Beschwerdeführer unter Rechtfertigung seines Nichterreichens und seiner Nichtvertretung die Durchführung der Verhandlung vor dem Reichsgerichte in seiner Abwesenheit begehrt. (Fall.) Nr. 16, S. 74.

Reichsrath. Der wahrheitsgetreuen Mittheilung einer in öffentlicher Sitzung des Reichsrathes verlesenen Interpellation kommt Alinea 4 des § 28 Pr.-G. zu statten, auch wenn sie den — in die Interpellation aufgenommenen und mit dieser verlesenen — Inhalt einer durch richterliches Erkenntniß verbotenen oder mit Beschlag belegten Druckschrift wiedergibt; auch der Strafbestimmung des § 24 Pr.-G. unterliegt sie nicht. (Fall.) Nr. 41, S. 187.

Reichsrathsmitglied. Insofern die Zustimmung des Reichsrathes nicht erfolgt ist, dürfen während der Sessionsdauer auch zu Ungunsten eines Reichsrathsmitgliedes überreichte Beschwerdeschriften nicht an die Rechtsmittelinstanz geleitet werden. (Fall.) Nr. 9, S. 44.

Reichsrathsabgeordnete, s. Diäten.

Reichsrathswahlen, s. Sachsenfeld.

Religionsgenossenschaft, s. Gehinderniß.

Revolver. Voraussetzungen für die Behandlung von Revolvern als verbotene Waffen. (Notiz.) Nr. 2, S. 10.

S.

Sachsenfeld. Entscheidung des Reichsgerichtes über die Frage der Abgrenzung zwischen Städte- und Landgemeindegewählern im Bereiche der Ortsgemeinde Sachsenfeld. (Fall.) Nr. 20, S. 93.

Schadenersatz (zum) Verurtheilung einer Gemeinde wegen der durch die Schabhaftigkeit einer Gemeindebrücke herbeigeführten Verletzung eines Pferdes. (Fall.) Nr. 8, S. 36.

Schiedsgerichte, s. Unfallversicherung.

Schriftsteuer, Natur derselben. (Abhandl.) Nr. 41, S. 183 u. Nr. 42, S. 189.

Schriftverkehr — im amtlichen — Unarten. (Notiz.) Nr. 13, S. 62.

Schulärzte (der) Thätigkeit. (Notiz.) Nr. 16, S. 76.

Schulgelder, executive Einhebung, s. Execution.

Schulgemeinde. Eine Ortschaft kann in ihrer Gänze nicht gleichzeitig zu zwei verschiedenen Schulgemeinden eingeschult sein. Der Bestand einer kleinen Schulgemeinde in dem Gebiete einer größeren ist nicht zulässig. (Fall.) Nr. 39, S. 177.

Schweine. Das bei Seuchengefahr von der politischen Landesbehörde erlassene Verbot des Hausirhandels mit Schweinen steht unter dem Schutze des Artikels 1, § 45 des Gesetzes vom 24. Mai 1882. (Fall.) Nr. 12, S. 57.

Seelforger, s. Congrua.

Servitut, s. Holz.

Sicherheit der Person und des Eigenthums. Gefährdung durch eine in verhegender und aufreizender Tendenz betriebene unausgesetzte agitatorische Thätigkeit. (Fall.) Nr. 16, S. 74.

Siftungsrecht. Durch die Nichtausübung der staatlichen Siftungsrechtes gegenüber dem Beschlusse einer autonomen Körperschaft können durch die Verfassung gewährleistete politische Rechte nicht verletzt werden und kann dem einzelnen Staatsbürger ein rechtlicher Anspruch auf Ausübung des Siftungsrechtes nicht zugestanden werden. (Fall.) Nr. 11, S. 50.

Sitz (der) des k. k. Axtars in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungsbereiches der k. k. Staatsbahndirectionen ist nicht Wien, sondern der Standort jener Finanzprocuratur, in deren Amtsjprengel die betreffende Staatsbahndirection gelegen ist, und welche daher das Axtar zu vertreten berufen ist. (Fall.) Nr. 6, S. 28.

Sprache. Sprachenfrage bei Versammlungen in Preußen. (Notiz.) Nr. 1, S. 6.

Sprachliche Gleichberechtigung. Verletzung derselben durch den Prager Stadtrath in Folge der Verfügung, daß die in böhmischer Sprache verlaublichen Namen der Gassen, Straßen und Plätze als Eigennamen auch in anderen Sprachen zu gebrauchen sind. (Fall.) Nr. 14, S. 65.

— Eine Verletzung derselben kann in dem von der Gemeindebehörde erlassenen Verbote der Anbringung von eigentlichen Straßentafeln seitens Privater nicht erkannt werden. (Fall.) Nr. 14, S. 65.

Staat(es) Stellung im Administrativ-Processe. (Abhandl.) Nr. 4, S. 15.

Staatsbahn-Directionen. In Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungsbereiches derselben Sitz des k. k. Axtars? (Fall.) Nr. 6, S. 28.

Staatsgrundgesetz, Artikel 13 bezieht sich auf den Schutz des Inhaltes von Gedankenäußerungen, für die sprachliche Form derselben kommt Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes in Betracht. (Fall.) Nr. 11, S. 50.
Städteordnung eine südafrikanische. (Notiz.) Nr. 3, S. 13.

Stempelmarken — die neuen. (Abhandl.) Nr. 11, S. 49 bis Nr. 14 und Nr. 17, S. 77 bis Nr. 22.

Steuern. Zur Entscheidung über den Anspruch des Staates auf Ertrag der von einer Gemeinde eingehobenen und nicht abgelieferten Steuerbeträge sind die Gerichte nicht zuständig. (Fall.) Nr. 21, S. 101.

Stipendien für Lehramtszöglinge. (Abhandl.) Nr. 39, S. 175 u. Nr. 40.

Strafnummünder und verwahrloster Jugendlischer Behandlung. (Notiz.) Nr. 14, S. 68.

Straßen. Für die den Gemeinden gebührende Vergütung für die Erhaltung der gepflasterten Durchfahrts-

strecken der ärarischen Straßen kommen nur die Kosten der eigentlichen Straßenverwaltung, nicht auch die Kosten der sonstigen Straßenverwaltung überhaupt zur Veranschlagung. (Fall.) Nr. 1, S. 2.

Straßenhygiene (der) Handhabung in Europa. (Notiz.) Nr. 22, S. 106.

Streitverfahren, administratives, f. Finanzprocuraturen.

Strike-Verhütung in Neuzeeland. (Notiz.) Nr. 7, S. 33.

Suspension. Bezüglich des Anspruches auf nachträgliche Erstattung der während der Suspension eines Beamten zurückgehaltenen Bezüge kommt es darauf an, ob der Suspendirte vollkommen schuldlos befunden worden ist. Wurde im Disciplinarverfahren nicht die vollkommene Schuldlosklärung ausgesprochen, so ist es nicht erforderlich, daß die disciplinäre Verurtheilung wegen desselben Factums erfolgt sein müsse, wegen welcher die Suspension verfügt worden war. (Fall.) Nr. 28, S. 131.

Z.

Telephonaufstalten, Beschädigung, f. d.

Thierseuche. Die Wirksamkeit eines Einfuhrverbotes endet nicht mit dem Erlöschen der Thierseuche, auf welche es sich bezieht, sondern mit seiner formellen Aufhebung. (Fall.) Nr. 12, S. 57.

Das im § 7 des Gesetzes vom 29. Februar 1880 erwähnte „In Verkehr bringen“ begreift jedes Verhalten, durch welches ein Zusammentreffen mit erkrankten oder krankheitsverdächtigen und gesunden Hausthieren herbeigeführt werden kann. (Fall.) Nr. 15, S. 71.

Abweisung einer beim Reichsgerichte eingebrachten Klage auf Zuerkennung der höheren Entschädigung für wegen Ausbruches der Lungenseuche nothgeschlachtete Rinder. Für die Frage der rechtzeitigen Anzeige kommt es nicht auf das Erkennen der Seuche, sondern auf das Erkennen der Merkmale an, welche genügen, um den Verdacht der Lungenseuche zu erregen. (Fall.) Nr. 29, S. 134.

Thierseuchen-Gesetz vom 29. December 1880. Der § 33 dieses Gesetzes verpflichtet auch den Inhaber des mit Räude behafteten Pferdes unmittelbar selbst; seiner im Vernachlässigen dieser Pflicht begründeten Haftung kann er nicht dadurch entgehen, daß er etwa auch die Anzeigeversäumniß auf sich lud. (Fall.) Nr. 31, S. 143.

Trinkgeld. Wenn das Recht auf den Bezug eines „Trinkgeldes“ auf Rechnung des Lohnes nicht nachgewiesen erscheint, fällt die Entscheidung über die Herausgabe eines von dem Gewerksgehilfen angeblich als Trinkgeld angesprochenen Betrages seitens eines Fuhrwerksgewerbs-Inhabers nicht in die Kompetenz der politischen Behörden. (Fall.) Nr. 19, S. 88.

Tuberculose. Maßregeln gegen die Verbreitung der Tuberculose durch Fleisch und Milch tuberculöser Kühe. (Abhandl.) Nr. 49, S. 219 u. Nr. 50.

II.

Unfallversicherungs-Anstalt der Arbeiter, f. Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt.

Unfallversicherung (der) Schiedsgerichte. (Abhandl.) Nr. 37, S. 167.

Unger Josef und das öffentliche Recht. (Abhandl.) Nr. 30, S. 137.

B.

Verabredungen, f. Cartelle.

Vereine. Die Wiederherstellung eines wegen seines Zweckes aufgelösten Vereines ist nicht zulässig, daher die Unterfagung der Bildung eines derartigen Wiederherstellung bezielenden Vereines gerechtfertigt ist. (Fall.) Nr. 1, S. 4.

Das Vorhaben der Wiederherstellung wird als vorhanden erachtet, wenn in Rücksicht auf die Identität der Statuten das Eingreifen derselben Personen und auf geoffenbarte Absichten kein Zweifel darüber obwalten kann, daß der neu zu bildende Verein dieselben Tendenzen verfolgen sollte, wie der aufgelöste Verein. (Fall.) Nr. 1, S. 4.

können auch Träger von durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechten sein. (Fall.) Nr. 14, S. 65.

Eine nach den Satzungen auf Herausgabe und Verbreitung von Druckschriften überhaupt, also auch von solchen politischen Inhaltes umschriebene Vereinsthätigkeit ist als eine politische Thätigkeit anzusehen und erheischt eine solche Zwecksetzung die Constatuirung des Vereines als eines politischen. (Fall.) Nr. 38, S. 173.

Unterfagung der Bildung eines Vereines, weil die statutarischen Bestimmungen über den Vereinszweck die Entfaltung einer gesetzwidrigen Vereinsthätigkeit nicht ausschließen. (Fall.) Nr. 51, S. 230.

Vereins-Krankencasse. Hinsichtlich der Frage, ob den öffentlichen Rückfichten bei einer im Sinne des Gesetzes vom 26. November 1852, § 14 lit. c, beabsichtigten Vereinsbildung entsprochen wird, ist den Administrativbehörden freies Ermessen eingeräumt. (Fall.) Nr. 52, S. 235.

Die Gefährdung der Existenzfähigkeit einer Bezirks-Krankencasse durch eine zu bildende Vereins-Krankencasse berührt ein öffentliches Interesse. (Fall.) Nr. 52, S. 235.

Vereinsstatuten. Laut § 4 lit. b des Vereinsgesetzes muß die Bestimmung der Vereinsstatuten über die Aufnahme neuer Mitglieder eine Jedermann klar ersichtliche und nicht bloß durch die Auslegung allgemeiner Bestimmungen herstellbare sein. (Fall.) Nr. 10, S. 47.

Verkehr. Begriff des im § 7 des Gesetzes vom 29. Februar 1880 erwähnten „In Verkehr bringen“. (Fall.) Nr. 15, S. 71.

Verordnungsrecht, das österreichische. (Abhandl.) Nr. 27, S. 123.

Versammlung — mit Beschränkung „auf geladene Gäste“ — setzt voraus, daß die Einberufer einer solchen Versammlung die Auswahl der einzuladenden Gäste selbst treffen und dafür sorgen, daß nur die von ihnen als ihre Gäste eingeladenen Personen Zutritt zu der Versammlung finden. — Dieser Voraussetzung entspricht nicht ein Einladungsmodus, wornach die Ausgabe von auf Namen lautenden Eintrittskarten zur Versammlung anderen — von den Einberufern verschiedenen — Personen überlassen wird. (Fall.) Nr. 9, S. 42.

versicherung (die) gegen Arbeitslosigkeit. (Abhandl.) Nr. 10, S. 45.

Versicherungsvereins - Statutenänderung. Das Reichsgericht ist nicht berufen, in die Ueberprüfung einer diesbezüglichen Regierungs-Verfügung, beziehungsweise der Nichtgenehmigung der beabsichtigten Statutenänderung einzugehen. (Fall.) Nr. 40, S. 180.

Vertheilung, f. Druckschriften.

Vertretung, f. Finanzprocuratur.

Vertretungskörper, f. Immunitätsrecht.

Vertretungskosten hat im Falle der Beendigung eines Wasserrechtsstreites durch einen Vergleich diejenige Partei zu tragen, welche um die Einleitung des Verfahrens angejucht hat; die Vertretungskosten sind nach freiem Ermessen zu adjustiren; der Advocatentarif findet keine Anwendung. (Fall.) Nr. 47, S. 212.

Verwaltungs-Zustände in Griechenland. (Notiz.) Nr. 27, S. 128.

Viehseuche, f. Thierseuche.

Volksschulen — neuerrichtete — sind im Falle von Einwendungen der betheiligten Factoren nur einclassig zu organisiren, wenn auch die Zahl der schulpflichtigen Kinder, welche sich außerhalb der gesetzlichen Entfernung von einer bestehenden Volksschule befinden, nach dem fünfjährigen Durchschnitte die Ziffer 80 übersteigt. (Fall.) Nr. 45, S. 203.

Volkerversammlung — einberufender Verein — inwieferne für die Vorgänge in der Volkerversammlung verantwortlich gemacht werden kann? (Fall.) Nr. 38, S. 172.

W.

Wasserbauten, f. Wasserrechte.

Wasserrechte. Ueber die wasserrechtliche Behandlung staatlicher Schutz- und Regulirungs-Wasserbauten. (Abhandl.) Nr. 38, S. 171.

Wasserrechtsstreit, f. Vertretungskosten.

Wiener Friedensvertrages vom Jahre 1866, Artikel XIV. (Abhandl.) Nr. 28, S. 129.

Witwenpension. Der Witwe eines nach zurückgelegter Dienstzeit von fünf Jahren nach mehrmonatlicher Krankheit verstorbenen Beamten gebührt die der Rangklasse entsprechende Witwenpension, da die durch die Krankheit herbeigeführte Dienstunfähigkeit des Gatten nicht in Zweifel gezogen werden kann; es ist daher nicht erforderlich, daß die Dienstunfähigkeit noch bei Lebzeiten constatirt wurde. (Fall.) Nr. 36, S. 164.

Die von einem Beamten nur provisorisch innegehabte Rangklasse begründet für die Witwe nicht den Anspruch auf die dieser Rangklasse entsprechende Pension. (Fall.) Nr. 43, S. 194.

Wohnung, f. Bestandsvertrag.

Wuthkrankheit, f. Hunde.

Z.

Zahntechniker (der) Recht (Abhandl.) Nr. 51, S. 229.

Zuständigkeit, f. Heimatrecht.

Zwangsarbeitshaus-Fond — beim mährisch-schlesischen — Bedeckung des jährlichen Abganges; Streit zwischen dem Landesaussschusse von Mähren und jenem von Schlesien über die gegenseitige Beitragsleistung zur Bedeckung dieses Abganges. (Fall.) Nr. 4, S. 16.

